

Entscheidungs- und Beschlüsse

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 424/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kersti E. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED], K. [REDACTED] Mo./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 4. Dezen-
ber 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß
die bei der Klägerin festgestellten Gesundheitsschäden
- Colitis und Defektchizophrenie - wahrscheinlich durch
die Verfolgung verursacht worden sind. Deshalb hat er die
Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung beruht auf der
Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts,
die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund
für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt
nicht vor. Einen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht
auf. Bei ihren Einwänden handelt es sich im Kern um An-
griffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, die in
diesem Verfahren unzulässig sind.

Dr. Thumm

Henkel